

**Anfrage RAT/228/2023 der Ratsfraktionen von CDU und BÜNDNIS  
90/DIE GRÜNEN**

**Whistleblower – Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes in  
Düsseldorf**

**Frage 1:**

Wie ist der Sachstand zur Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie bzw. des Hinweisgeberschutzgesetzes bei der Stadtverwaltung Düsseldorf?

**Frage 2:**

In welcher Organisationsstruktur wird das Hinweisgebersystem aufgesetzt, beispielsweise extern durch Dritte oder interne Meldekanäle, auf verschiedene Ämter verteilt oder als eine vereinende Dienststelle?

**Frage 3:**

Ist eine Abstimmung mit den städtischen Beteiligungsunternehmen für eine einheitliche und ggf. kooperierende Umsetzung geplant?

**Antwort zu Fragen 1 bis 3:**

Das Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (HinSchG) tritt (mit Ausnahme des § 41/Art. 1) am 02.07.2023 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt konnte die inhaltliche Ausgestaltung lediglich erahnt werden, da sie mehrfach – bis zur endgültigen Verabschiedung am 12. Mai 2023 durch den Bundesrat sowie der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 02. Juni 2023 – angepasst und geändert wurde.

Darüber hinaus bedarf es wohl noch einer landesgesetzlichen Regelung, um die Gemeinden zu verpflichten. Wann entsprechende Regelungen zu erwarten sind und wie diese aussehen werden, ist hier derzeit nicht bekannt.

Gleichwohl erarbeitet die Verwaltung nunmehr ein Konzept zur Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes für die Landeshauptstadt Düsseldorf. Vor dem Hintergrund, dass derzeit weder personeller noch finanzieller Aufwand abschätzbar sind und darüber hinaus keine verlässliche Einschätzung hinsichtlich der Anzahl eingehender möglicher Hinweise über sämtliche vom Gesetz benannten Kategorien erfolgen kann, wird die Option der Vergabe an einen externen Anbieter ebenfalls Bestandteil der Prüfung sein. Das Hinweisgeberschutzgesetz sieht diese Möglichkeit ausdrücklich vor.

Inwieweit eine Abstimmung mit den städtischen Beteiligungsunternehmen für eine gegebenenfalls einheitliche und womöglich kooperierende Umsetzung zielführend ist, wird ebenfalls Bestandteil bei der Konzeptionierung sein.